



INFORMATION FÜR PÄCHTER 2024

Familiengartenverein
Susenberg



Inhalt Seite

Inhalt:	1
Vorstand und Beauftragte:.....	2
Wichtige Adressen und Kontaktinformationen:.....	3
Das Vereins- und Gartenjahr:.....	4
Infrastruktur – was stellt der Verein zur Verfügung	6
Regeln für den Garten, die Parzelle	8
Bauen auf Gartenparzellen.....	12
Warum regelt die KGO alles so genau und weshalb müssen die Regeln im Grossen und im Ganzen eingehalten werden?.....	13



Familiengartenverein Susenberg, Im Klösterli 2, 8044 Zürich



Vorstand und Beauftragte:

Präsident	Stefan Ulmi
Vizepräsident	Manfred Studer
Arealverantwortlicher B	Jürgen Hübner
Arealverantwortlicher C+D	Vito Tumillo
Arealbeauftragter A	Bruno Meier
Finanzen	Catherine Ulmi
Aktuarin	Lea Meier
Gartenberaterin	Marlene Döring
Email:	info@familiengartenverein-susenberg.ch

Wichtige Adressen und Kontaktinformationen

Kontaktadresse für Pächter und Interessenten, Baugesuche, Wünsche und allfällige Anregungen sind schriftlich zu richten an

Verein Familiengarten Susenberg
Im Klösterli 2, 8044 Zürich

Gartentelefonnummer bei Wasserleitungsbruch, Feuer, Einbruch und wichtigen Informationen

076 270 69 68

Bewirtschaftung Susenberggrotte

Vito Tumillo
Tel: 079 285 99 19

Baumwärter
Schnittaufträge müssen schriftlich jedes Jahr erneuert werden

Urs Reiter

Tel: 044 422 91 18

reiter-gartenbau@bluewin.ch

Stephan Krummenacher

stephankrum@gmail.com

Das Vereins- und Gartenjahr:

Jahreskalender Ablauf

- April: das Wasser wird angestellt, alle Toiletten werden wieder in Betrieb genommen (Areale A,C,D – Die Toilette im Areal B ist das ganze Jahr geöffnet)
- Die GV erfolgt mit schriftlicher Einladung
- Frühlingschreddern im April
- Entsorgungsmuldentag, in der Regel im Mai
- Grüngutmulden regelmässig über das Gartenjahr hinweg – nur für Unkraut Grüngut muss im Garten kompostiert werden Schnittanfalle etc.
- Herbstschreddern im Oktober
- Herbstkurs mit unserem Baumwärter und Gartenberaterin im Oktober
- Oktober: das Wasser wird wieder abgestellt, die Toiletten in den Arealen A,C und D werden geschlossen. Die Toilette und der Wasseranschluss im Areal B bei der Materialhütte ist das ganze Jahr offen.

Die Daten für das Schreddern, für die Entsorgungsmulden und die Grüngutmulden können dem Gartenkalender entnommen werden. Dieser ist in den Schaukästen ausgehängt und auf der Website publiziert.

- Schreddern April/Oktober:
- Nur die beiden Plätze am Waldrand Spyrsteig und Hinterbergstrasse benutzen!

Folgendes kann geschreddert werden:

- ✓ Äste, Baumstämme bis max. 10 cm Durchmesser
- ✓ Stauden, Verdorrte Blumenschnitte, trockenes Schilf

Folgendes hat **nichts** auf dem Häckselplatz verloren:

- X Kompost, nasses und verfaultes Material, Gras, Erde, Steine,
- X XBlumen (gehören auf den eigenen Kompost)
- X Wurzelballen, Abfallsäcke, Schnüre, Drähte
- X Goldruten, andere Neophyten

Material bitte ohne Schnur und Drähte aufhäufen – Danke !

Für Neophyten, kranke Pflanzenteile, Wurzeln, Brombeeren, Himbeeren und Tomatenstauden stehen Ihnen unsere Grüngutcontainer zur Verfügung.

- **Entsorgungsmulden:** Nur am aktuellen Entsorgungstag ihre Sachen bringen, nicht vorgängig lagern.

Jeweils im Mai findet die grosse Entsorgungsaktion statt. An diesen Tagen kann Schutt, behandeltes Holz, Metall, Plastik, Bauschutt entsorgt werden. Bitte kein Abraum vorgängig lagern. Auf Abraum von daheim verzichten wir – die Mulden dienen ausschliesslich der Entsorgung von Abraum aus den Gärten.

- **Grüngutmulde** Öffnungszeiten 9.45 -11.45 Uhr, resp. 13:30-15:30 Uhr an Samstagen im Sommer, die Daten sind im Gartenkalender und in den Schaukästen sowie auf der Website publiziert.

In den Container gehört Grüngut, welches weder geschreddert noch kompostiert werden kann wie Wurzelstöcke, Unkraut sowie Neophyten.

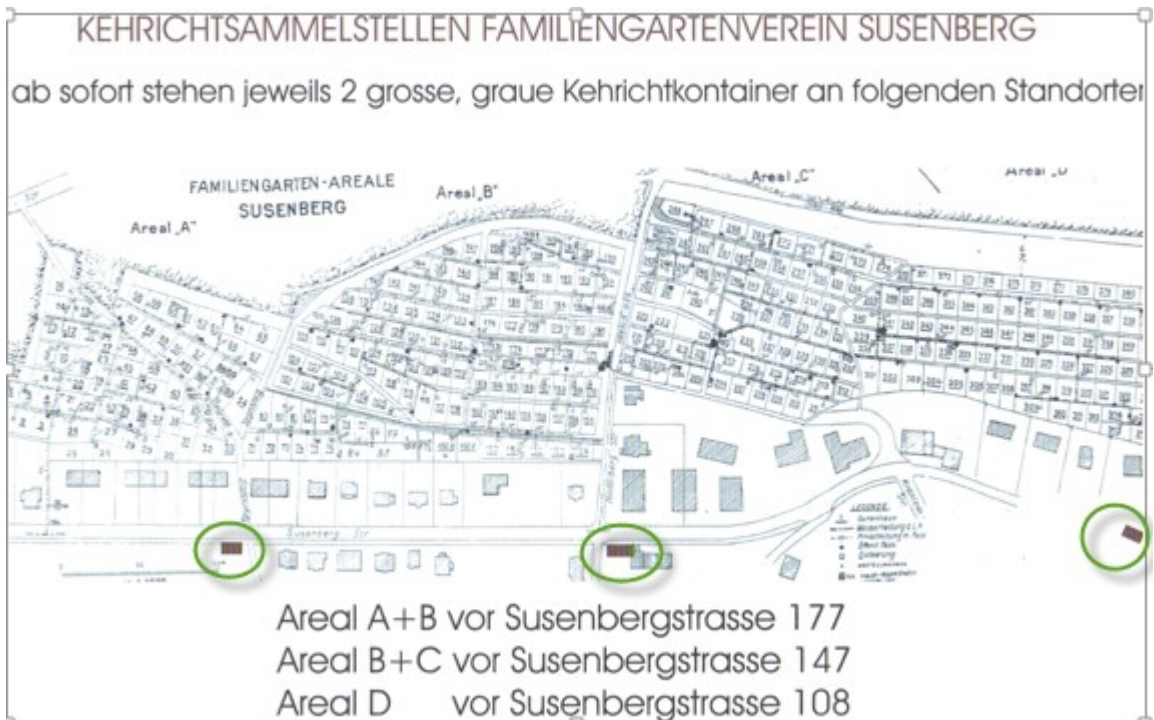
Küchenabfälle und feines Schnittgut gehören auf den Kompost und nicht in den Grüngutcontainer.

Infrastruktur – was stellt der Verein zur Verfügung

- **Vereinslokal Susenberg-Grotte** – Café und Restaurant: Vereinsmitglied, Vito Tumillo führt die Grotte. Der Besuch ist ausschliesslich den Vereinsmitgliedern und deren Gästen vorbehalten. Passanten können nicht bewirtet werden.
- **WC** In den Arealen A/B/C/D sind die Toiletten während der Gartensaison geöffnet und werden auch regelmässig gereinigt. Die Toilette im Areal B ist auch während den Wintermonaten geöffnet. Die anderen Toiletten werden wieder in Betrieb genommen, sobald das Wasser in allen Arealen läuft.
- **Bitte Kinder nicht unbeaufsichtigt lassen.**
- (speziell WC im B während der Winterzeit) bitte sauber halten! Diejenigen, die die Toiletten reinigen und ihre Nachfolger danken es Ihnen.
- Aussenwasserhahn neben der Eingangstüre zum WC im Areal B bitte nur sanft zudrehen. Dies ist ein frostsicheres Aussenventil welches sich selbst entleeren muss.
- **Strom** kann ebenfalls bei der Materialhütte bezogen werden. Bitte auch hier: frühzeitig per Email anmelden. Für die Benutzung von Strom erheben wir einen Unkostenbeitrag (5.-/ Tag)
- **Schubkarren** - Auf allen Arealen stehen an verschiedenen Orten Schubkarren zur freien Verfügung. Sie dürfen sie gerne benutzen. Sollte einmal eine Schubkarre defekt sein, melden Sie es uns, damit wir sie wieder in Stand setzen können und bringen diese zur Materialhütte im Areal B. Stellen Sie die Schubkarren auch wieder an den ursprünglichen Ort, damit die anderen sie auch wieder benutzen können.
- Jede Schubkarre ist mit den Arealbuchstaben A/B/C/D gekennzeichnet
- **Container für die Abfallsäcke**

Container für Züri-Abfallsäcke

An drei verschiedenen Standorten entlang dem Areal Susenberg sind jeweils 2 Abfallcontainer stationiert. Bitte nur „Züri-Säcke“ verwenden. Container stehen an der Orellistrasse, Krönleinstrasse und beim Spyristeig.



- **Parkplätze**

- Blaue Zone entlang Susenbergstrasse,
- 4 Stunden beim Schulhaus Heubeeribühl
- Keine Autos im Areal und entlang der Hinterbergstrasse (Zufahrt Schutz+Rettung muss stets gewährleistet sein)
- Zufahrt ins Areal erlaubt zum Aus- und Einladen, nicht zum Parkieren
- Zufahrt über die Batteriestrasse durch den Wald ins Areal A braucht eine Bewilligung der Polizei.

- **Webseite**

Aktuelles unter «Newsticker». Bitte schauen Sie regelmässig auf die Seite.

Regeln für den Garten, die Parzelle

- Regenwasser sammeln ist ein Muss. In erster Linie ist Regenwasser zum Bewässern zu benützen

Art. 13 Verwendung von Regenwasser

1. Für die Bewässerung der Kulturen ist in erster Linie Regenwasser zu verwenden. Das Dachwasser von Gartenhaus und gedecktem Sitzplatz muss in einem Regenwasserbehälter mit einem Volumen von mindestens 200 Litern gesammelt werden. Bei Satteldächern soll das Wasser von beiden Seiten aufgefangen werden. Pro 200 m² Pachtland darf das Fassungsvermögen von Regenwasserbehältern maximal 1000 Liter betragen.
2. Überschüssiges Dachwasser muss auf der Gartenparzelle zur Versickerung gebracht werden. Die Ableitung von Regenwasser über die Parzellengrenze hinweg ist nicht gestattet. Vorbehalten bleibt der Betrieb gemeinschaftlicher Regenwassersammel- und Versickerungsanlagen.
3. Die Regenwasserbehälter sind wegen der Ertrinkungsgefahr von Kleinkindern und der Tigermückenproblematik vollständig abzudecken, siehe auch den Flyer zur Asiatischen Tigermücke des Schweizerischen Mückennetzwerk.

- Grill, Rauch: Bitte nehmen Sie Rücksicht auf Ihre Nachbarn
- Beim Bau eines Cheminéees sind die Grenzabstände zur Nachbarsparzelle einzuhalten
- Verbrennen von Gartenabraum ist nicht erlaubt.

Art. 16 Verbot der Abfallverbrennung und Vorschriften für Feuerungen

1. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art, auch in kleinen Mengen, ist verboten. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht und berechtigen den Arealpächter zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrags.
2. Für das Feuern in Cheminéees, Pizzaöfen und Feuerstellen dürfen als Brennstoff nur naturbelassenes, trockenes Holz, Holzkohle sowie Gas verwendet werden.
3. Asche darf nicht kompostiert oder ausgestreut werden. Sie ist der öffentlichen Abfallentsorgung zu übergeben.

- Kompost, jedermann wird angehalten einen Kompost zu führen. Auf den Kompost gehört feines Schnittgut, zerkleinerte Äste, Küchenabfälle, jedoch keine tierischen Abfälle i.e. Knochen, Fleisch.

Art. 15 Kompostierung, Entsorgung von Garten- und anderen Abfällen

1. Um Kreisläufe zu schliessen, ist Gartenabraum (Gras, Laub, Stauden- und Strauchschnitt usw.) auf der Gartenparzelle oder auf Gemeinschaftskompostplätzen fachgerecht zu kompostieren. Der Kompost ist auf dem Pachtland zu verwenden. Schwer kompostierbare Abfälle wie Wurzelunkräuter und dornige Äste (Brombeeren) können ausnahmsweise auch anderweitig durch den Arealpächter entsorgt werden.
2. Invasive Neophyten dürfen nicht mit dem Gartenabraum kompostiert werden und müssen mit dem Kehricht entsorgt werden.
3. Alle anderen Abfälle wie Bauschutt, Grillasche, Verpackungen usw. sind auf ordentlichem Weg der öffentlichen Entsorgung zu übergeben.
4. Es ist verboten, Gartenabraum, Steine, Erdmaterial und dergleichen im Wald, in Bächen oder auf sonstigen Flächen ausserhalb des Pachtlandes abzulagern.

- Wege rund um die Parzelle jäten oder mähen

Art. 6 Umweltschonende Bewirtschaftung

Pachtland ist nach den anerkannten Grundsätzen des biologischen Gartenbaus zu bewirtschaften (siehe auch Broschüre «Biologisch gärtnern» von Grün Stadt Zürich). Es dürfen nur die in der Positivliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL) aufgeführten Hilfsstoffe verwendet werden. Insbesondere sind die folgenden Mindestbestimmungen einzuhalten:

- a. Der Boden ist schonend zu bearbeiten. Der Einsatz von Bodenfräsen mit schnell rotierenden Messern ist verboten.
- b. Zur Düngung und zur Bodenverbesserung sind Kompost, Pflanzenjauche, Gründüngung und andere für den biologischen Gartenbau zugelassene Düngemittel zu verwenden (siehe FiBL). Der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln («Kunstdünger») ist untersagt.
- c. Die Düngung darf den Bedarf der Kulturen nicht übersteigen. GSZ oder der Arealpächter können Bodenanalysen veranlassen. Die Kosten werden von der Bodenschutzstiftung übernommen. Bei grobfahrlässigem Verhalten sind die Kosten durch die Pächterin oder den Pächter zu tragen.
- d. Der Pflanzenschutz hat in erster Linie durch vorbeugende Massnahmen zu erfolgen. Bei starkem Schädlings- oder Krankheitsbefall dürfen nur für den biologischen Gartenbau zugelassene Hilfsstoffe eingesetzt werden (siehe FiBL).
- e. Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln ist auf allen Flächen (Gärten, Wegen, Kiesplätzen usw.) verboten.
- f. Es darf nur torffreie Erde eingesetzt werden (siehe FiBL).
- g. Der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen ist verboten.

- Tomatenhäuser



Tomatenhäuser mit fester Struktur und Bedachung sind bewilligungspflichtig gemäss GOZ. Bitte vor Baubeginn die Bewilligung einholen!

Art. 34 Gedeckte Anbaufläche und Hochbeete

1. Als gedeckte Anbaufläche gelten Konstruktionen wie beispielsweise Tomatenhaus und Folientunnel, die für den Schutz von Pflanzen verwendet werden und nicht zur Lagerung von Materialien. Die Klimahülle muss witterungs- und UV-beständig sein und darf bei Bruch nicht splintern (kein Fensterglas oder Bauplastik).
2. Bis zu einer Gartengrösse von 300m² darf die gedeckte Anbaufläche eine Höhe von maximal 2m ab gewachsenem Terrain und eine maximale Länge von 4m aufweisen. Es sind nur Punktfundamente zulässig. Die zulässige Grundfläche gemäss Gartengrösse sind in der Tabelle im Anhang 1 definiert. Ab einer Gartengrösse von 300m² kann ein Folientunnel durch GSZ einzelfallweise bewilligt werden.
3. Es ist ein Abstand zur Parzellengrenze von mindestens 1,50m einzuhalten. Bei Wegen zwischen angrenzenden Parzellen gilt die Wegmitte als Grenze.
4. Das Tomatenhaus oder der Folientunnel müssen mindestens von Mai bis September bepflanzt sein, ansonsten sind sie zu entfernen. Einfache Beetabdeckungen (mit Folien, Vlies usw.) bis zu einer Höhe von maximal 90cm sind zulässig und gelten nicht als Tomatenhaus.
5. Hochbeete dürfen eine kombinierte Grundfläche von maximal 3m² und eine Höhe von maximal 1m aufweisen. Bei Spezialfällen (belastete oder vernässte Böden) sowie Gärten ab 300m² entscheidet der Arealpächter einzelfallweise.



- Kinderspielplatz....

Bitte beachten Sie, das Gartenareal Susenberg ist kein Kinderspielplatz. Das Installieren von Gerätschaften wie z.B. Trampoline, Schaukeln usw. ist nicht erlaubt. Auch sind die gekiesten Verbindungswege kein "Spiel- und Bauplatz für Kinder", das Abführen von Kies mittels Spielsachen kann nicht toleriert werden. Das Spielen hat sich auf die eigene gepachtete Parzelle zu beschränken. Die räumliche Nähe der Kleingärten erfordert sowohl gegenseitige Rücksichtnahme wie auch Toleranz. Die Bedürfnisse der Kinder zum Spielen wie jene nach Ruhe und Erholung sind unter Wahrung des gegenseitigen Respekts durchaus vereinbar.

Bäume und Sträucher

- Unter Schnitt halten.
3 Möglichkeiten:
 - a) man schneidet selber
 - b) lässt durch einen Gärtner die Arbeiten machen
 - c) unsere beiden Baumwärter damit beauftragen.
Anmeldeformular ist in den Kästen oder auf der Website
- Das Freilaufenlassen von Haustieren/Hunden, ist nicht erlaubt.
Die Haltung von Kleintieren wie Kaninchen, Meerschweinchen, Bienen, Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse oder Tauben) ist vom Verein nicht erlaubt.
Zustimmungen dafür werden keine erteilt.

Art. 14 Haustiere, Wildtiere und Kleintierhaltung

1. Das freie Laufenlassen von Haustieren sowie das Füttern von Katzen und wildlebenden Tieren (z. B. Füchsen oder Tauben) sind verboten.
2. Wildtiere wie Vögel, Igel, Eidechsen, Wildbienen, Tagfalter, Amphibien und andere sind zu schonen und zu fördern.
3. Die Haltung von Kleintieren wie z.B. Kaninchen, Meerschweinchen, Fischen, Bienen, Hausgeflügel (Hühnern, Enten, Gänsen oder Tauben) bedarf der Zustimmung des Arealpächters und von GSZ. Die Tiere sind nach den Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und den Vorgaben von GSZ zu halten.

Mittags- und Nachtruhe

- Lärm, Mittagsruhe gilt auch für den Susenberg! Schwere Maschinen, die grossen Lärm verursachen, dürfen nur bis 19 Uhr benutzt werden

Art. 18 Vermeidung von Lärm und Lichtverschmutzung

1. Starken Lärm verursachende Arbeiten dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der allgemeinen Polizeiverordnung und der Lärmschutzverordnung.
2. Zwischen 22.00 und 7.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. In der Sommerzeit gilt an Freitagen und Samstagen die Nachtruhe von 23.00 bis 7.00 Uhr.
3. Lampen und Leuchten (auch Solarlampen) sollten sehr sparsam eingesetzt werden und dürfen nur bei Anwesenheit der Pächter in Betrieb sein, um eine Störung von lichtempfindlichen Tierarten wie Glühwürmchen zu vermeiden.

- Stromgeneratoren privat sind nur ausnahmsweise erlaubt - Lärmbelastung, Gestank
- Bitte nehmen Sie grundsätzlich Rücksicht auf Ihre Nachbarn. Wir sind nahe aufeinander und legen Wert auf ein harmonisches Zusammensein.

Drohnen im Areal

- Aus Rücksicht und Respekt der Privatsphäre ist fliegenlassen von Drohnen im ganzen Areal untersagt

Bauen auf Gartenparzellen

- Bei Planung und Ablauf ist man gut beraten den Arealverantwortlichen und den Vorstand miteinzubeziehen. Wir geben gerne Auskunft und helfen bei der Planung mit Rücksicht auf die BZO der Stadt Zürich
- Bei wilden, ohne Bewilligung erstellten Bauten muss mit Rückbau gerechnet werden.

Art. 26 Zulässige Bauten und Anlagen

- 1. Die zulässigen Bauten und Anlagen auf einer Gartenparzelle richten sich nach deren Grösse und sind in der Tabelle in Anhang 1 ersichtlich. Vorbehalten bleiben Vorgaben aus dem Arealplan oder Pachtvertrag.**
- 2. Der Neubau eines Gartenhauses oder eines gedeckten Sitzplatzes muss in jedem Fall der Gartenordnung entsprechen.**
- 3. Anstelle eines Gartenhauses darf ein gedeckter Sitzplatz in der gleichen Grundgrösse erstellt werden.**

Generell

- Wenn Sie allgemeine Fragen haben, können Sie sich gerne über Email an uns wenden. Wir stehen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Warum regelt die GOZ alles so genau und weshalb müssen die Regeln im Grossen und im Ganzen eingehalten werden?

Die Stadt Zürich zieht keinerlei finanziellen Gewinn aus diesen Grünflächen, deshalb ist es wichtig, dass die Grünflächen von der ganzen Stadtbevölkerung als wertvoll wahrgenommen werden – nicht nur von den Menschen, die als Pächter direkt profitieren. Der Frei- und Grünraum ist ein wertvolles, sehr knappes Gut, das die Stadt in einer guten Qualität erhalten will.

Der Vorstand verwaltet, verpachtet und pflegt die Areale im Auftrag der Stadt Zürich **und** im Interesse der gesamten Pächterschaft.

Wir achten darauf, dass die Areale in gutem Zustand bleiben. Dies erreichen wir unter anderem durch die biologische und im Sinn der Biodiversität praktizierte Bewirtschaftung. Wenn die Spaziergänger Einblick in die Gärten bekommen, erhalten die Kleingartenareale einen weiteren Wert.

Das Gute muss erhalten werden, damit auch die Areale erhalten bleiben können. – Deshalb sind wir darauf bedacht, dass die Regeln der GOZ und die Ergänzenden Bestimmungen zum Pachtvertrag eingehalten werden. Mit dem Pachtvertrag, den Sie unterschrieben haben, haben Sie sich auch mit der Einhaltung der Gartenordnung der Stadt Zürich einverstanden erklärt und wir sind dankbar, wenn Sie diesen Regeln Beachtung schenken und zusammen mit uns dem Ganzen Sorge tragen.

Wir begrüßen Sie herzlich als neue Pächterin, als neuen Pächter und freuen uns, dass Sie mit Ihrem Garten zur Vielfalt beitragen, die so gross ist, wie die Pächterschaft verschieden.

Wir danken Ihnen für Ihre Zusammenarbeit!

Der Vorstand

Im Februar 2024